

Unzuständigkeit sowie für die Rückgabe der Strafsache an den Staatsanwalt oder ihre Verweisung an das örtlich zuständige Gericht währt bis zur Verlesung des Eröffnungsbeschlusses in der Hauptverhandlung. Wenn der Staatsanwalt erst nach Einreichung der Anklageschrift an das Gericht dessen örtliche Unzuständigkeit erkennt, ist er bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet zu beantragen, das Gericht möge seine örtliche Unzuständigkeit feststellen und die Strafsache an ihn zurückgeben oder an das örtlich zuständige Gericht verweisen. Wegen des Zeitraums „bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens“ in denjenigen Verfahren, die ohne Eröffnungsbeschluß durchgeführt werden, vgl. Anm. 3.2. zu § 159.

3. **Aufhebung des Beschlusses über die örtliche Unzuständigkeit:** Gegen den Beschluß, in dem das Gericht seine örtliche Unzuständigkeit erklärt und die Sache an den Staatsanwalt zurückgibt, steht dem Staatsanwalt (nicht dem Beschuldigten) das Recht auf Beschwerde zu (vgl. § 195 Abs. 2 Ziff. 1). Wird dieser Beschluß rechtskräftig, obliegt dem Staatsanwalt die weitere Entscheidung. Spricht das Gericht

nach Eröffnung des Hauptverfahrens bis zur Verlesung des Eröffnungsbeschlusses in der Hauptverhandlung seine örtliche Unzuständigkeit aus und verweist es die Sache an das örtlich zuständige Gericht, steht dagegen sowohl dem Staatsanwalt als auch dem Angeklagten das Recht auf Beschwerde zu, denn dieser Beschluß geht der Urteilsfällung insofern nicht voraus, weil ein anderes Gericht in der Sache verhandelt und entscheidet (vgl. § 305 Abs. 1). Wird der Verweisungsbeschluß rechtskräftig, ist er für das Gericht, an das die Sache verwiesen wurde, verbindlich.

Zusätzliche Literatur

„Fragen und Antworten“, NJ, 1979/9, S.412.

A. Müller/R. Biehl/R. Schindler, „Zur örtlichen Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen“, NJ, 1974/11, S. 332, 333.

H. Weber/ H. Willamowski/A. Zoch, „Höhere Anforderungen an die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, NJ, 1975/24, S.718.

Dritter Abschnitt

Gerichtliche Entscheidungen und ihre Bekanntmachung

§176

Gerichtliche Entscheidungen

Entscheidungen des Gerichts sind Urteile oder Beschlüsse. Urteile ergehen nur auf Grund einer Hauptverhandlung.

1. Das Urteil setzt eine Hauptverhandlung voraus und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Verkündung in der Hauptverhandlung. Es schließt entweder nur ein Verfahrensstadium, nämlich das erst- oder zweitinstanzliche Verfahren oder das Kassations- oder das Wiederaufnahmeverfahren ab oder es beendet das gesamte Hauptverfahren. An Form und Inhalt der Urteile sind besonders hohe gesetzliche Anforderungen gestellt (vgl. §§241-245, 299-303, 321-325, 335). Das Strafurteil ist immer zu begründen (vgl. § 182 Abs. 2). Durch die Bedeutung seines Inhalts und die dadurch bedingte Form seiner Gestaltung ist das Urteil die wichtigste Entscheidung im Strafverfahren. Abgeändert oder aufgehoben werden dürfen nicht rechtskräftige Urteile nur auf

Grund eines in einer zweitinstanzlichen Hauptverhandlung ergangenen Urteils; rechtskräftige Urteile nur auf Grund eines in einer Hauptverhandlung im Kassationsverfahren erlassenen Urteils. Im Wiederaufnahmeverfahren können rechtskräftige Urteile mit einem Urteil aufgehoben werden, das von dem für das Wiederaufnahmeverfahren zuständigen Gericht erlassen wurde. Urteile können auch gegenstandslos werden (z. B. mit endgültiger Einstellung des Verfahrens durch das Gericht erster Instanz nach Rücknahme der Anklage durch den GStA [vgl. § 193 Abs.2, § 248 Abs. 1 Ziff.4] oder mit endgültiger Einstellung des Verfahrens durch das Rechtsmittelgericht [vgl. §299 Abs. 3]).